



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1/A 04
Frau Pirron -
40002 Düsseldorf

Fax-Nr.: 0211/884-3002

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/82**

A04, A07

Referat:
Erziehung und Bildung

Verwaltungsgebäude
Kurt-Schumacher-Str. 2

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Datum
21.09.2012

Mein Zeichen
RL 51

Ansprechpartner
Herr Wissmann

Zimmer Nr.
307

Telefon
(02 09) 1 69 9300

Telefax
(02 09) 1 69 9377

e-mail
Alfons.Wissmann
@Gelsenkirchen.de

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und
Jugend am Donnerstag, den 27.09.2012
Stellungnahme aus der Sicht der Stadt Gelsenkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Gelsenkirchen zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/128 „Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe“.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass ich fälschlicherweise als wortführender Vertreter benannt worden bin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Wissmann



Gelsenkirchen ist
ausgezeichnet...
kinderfreundlich!
City for Children
Award 2010

www.gelsenkirchen.de

www.jugendamt-gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse
Gelsenkirchen
Kto. 101 000 774
BLZ 420 500 01
Volksbank BuereG
Kto. 100 008 800
BLZ 422 600 01
Postbank Dortmund
Kto. 686-462
BLZ 440 100 46

Anhörung des Ausschusses für Familien, Kinder und Jugend Belastungsausgleichsgesetz

Fragenkatalog:

Zu 1:

Nicht in allen Belangen. Hierfür sind die herangezogenen Kriterien der Berechnungsgrundlagen zu allgemein gehalten.

Zu 2:

Diese sind problematisch und berücksichtigen nicht die Trägerstruktur der jeweiligen Kommune. Sowohl bei den Betriebskosten wie auch bei den Investitionskosten wird von zu niedrigen Werten ausgegangen. Die pauschale Erhöhung der Landesförderung bei U 3 Plätzen nach dem KiBiz richtet sich nach landesweiten Durchschnittswerten. Diese Regelung bevorzugt Kommunen, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Einrichtungen in freier Trägerschaft haben.

Nach Berechnung des Belastungsausgleichsgesetzes beträgt der durchschnittliche Landeszuschuss 35 %.

Im Rahmen des Belastungsausgleiches erhöht sich dieser Anteil bei U 3 Plätzen um 19,96 % auf theoretisch 54,96 %.

Tatsächlich steigt der Landeszuschuss für U 3 Plätze bei kirchlichen Trägern von 36,5% auf 56,46%, bei anderen kleinen Trägern von 36% auf 55,96% und bei Elterninitiativen von 38,5% auf 58,46%.

Bei U 3 Plätzen in städtischer Trägerschaft erhöht sich der Zuschuss hingegen nur von 30% auf 49,96%.

Kommunen mit einem hohen Anteil an städtischen Tageseinrichtungen (wie Gelsenkirchen) erreichen somit eine deutlich niedrigere Zuschussquote.

Weiterhin wird eine „durchschnittliche“ Refinanzierung aus Elternbeiträgen in Höhe von 17,5% der Betriebskosten zugrunde gelegt.

Gelsenkirchen erreicht hingegen, trotz Verbesserung aus dem Beitragsdefizitausgleich, lediglich eine Quote von ca. 11%.

Es erfolgt also eine Bevorzugung von Kommunen mit „wohlhabender“ Bevölkerungsstruktur.

Bei den Durchschnittswerten der Investitionskosten orientiert sich das Belastungsausgleichsgesetz an den zurückliegend ermittelten Kosten. Diese beinhalten aber eine Vielzahl von „günstig“ geschaffenen Plätzen im Bestand. Darüber hinaus werden die erheblichen Kosten der (zwangsweise) mitgeschaffenen Plätze für über dreijährige Kinder nicht berücksichtigt. Gerade hier wird es, im Rahmen der erforderlichen Neubauprojekte, zu einer Kostenexplosion kommen.

Zu 3:

Im Vorfeld des Gesetzentwurfes wurden durch den Städtetag die Belange der Kommunen eingebracht. Insgesamt ist ein Konsens der Interessen anzustreben, der sowohl für das Land finanzierbar ist und gleichzeitig die Kommunen in die Lage versetzt, die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Selbst wenn der bestehende Gesetzesentwurf diese Interessen im Bereich der Betriebskosten insgesamt als noch akzeptable widerspiegelt, muss es im Bereich der zu erwartenden Investitionsaufgaben als eher nicht ausreichend angesehen werden.

Zu 4:

Siehe Problematik zu 2.

Ein erster Schritt wäre die dringend notwendige Gleichstellung aller Träger bei der Höhe der zu gewährenden Landeszuschüsse. Die Benachteiligung der kommunalen Träger, die sich aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruches nicht aus der Kinderbetreuung zurückziehen können, ist nicht akzeptabel.

Zu 5:

Die finanziellen Auswirkungen auf das Land (wie auch für die Kommunen) erscheinen erheblich. Insbesondere bei Berücksichtigung der Tatsache, dass im großstädtischen Bereich eher von einer U 3 Versorgungsquote von 40 % ausgegangen werden muss.

Zu 6:

Dies erscheint völlig unrealistisch. Bei den nach 2013/2014 folgenden Steigerungsraten handelt es sich lediglich um die jährliche Pauschalenerhöhung um 1,5 % nach § 19 Abs. 2 KiBiz. Dies setzt voraus, dass ab diesem Zeitpunkt keine weiteren U 3 Plätze mehr geschaffen werden.

Zu 7:

Es ist zu vermuten, dass eine stärkere finanzielle Beteiligung durch einen Belastungsausgleich bereits ab 2008 zu einem deutlich schnelleren Ausbau von U 3 Plätzen geführt hätte.

Zu 8:

Das kommt darauf an, mit welcher Intention das Gesetz überprüft werden soll. Im Hinblick auf einen, aus kommunaler Sicht zu erwartenden, höheren Bedarf wäre eine frühzeitige Überprüfung grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der bestehenden Zeitknappheit bis zum Eintritt des Rechtsanspruches am 01.08.2013 und der damit verbundenen Schwierigkeiten die erforderlichen Plätze zu schaffen, darf insgesamt aber bezweifelt werden, dass eine Überprüfung bereits im Jahr 2013 sinnvoll ist.

Zu 9:

Insbesondere bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept dürfte es schwierig sein, die Zahlungen des Belastungsausgleichsgesetzes nicht in die allgemeine Haushaltsdeckung einfließen zu lassen. Die ist unter dem Aspekt verständlich, dass der Haushalt in den Jahren zuvor auch überproportional durch die frühkindliche Bildung belastet wurde.

Zu 10:

Grundsätzlich könnte es dazu führen, dass finanziell besser gestellte Kommunen z. B. über ein zusätzliches beitragsfreies Kindergartenjahr nachdenken.

Da freie Träger vom Belastungsausgleichsgesetz nicht partizipieren, könnten diese von Kommunen verlangen, zukünftig einen solchen zu leisten, bzw. falls einer geleistet wird, diesen zu erhöhen.

Zu 11:

Der Belastungsausgleich hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die personelle Situation in den Tageseinrichtungen. Ob kommunale Träger die höheren Landeszuschüsse zu einer Verbesserung des Personalschlüssels nutzen, ist eher nicht zu vermuten. Das Gesamtbudget der Kindpauschalen und der Mindestpersonalschlüssel werden durch das Belastungsausgleichsgesetz nicht verändert. Lediglich die Kostenanteile verschieben sich.

Zu 12:

Durch die erhöhten Ausgleichszahlungen des Landes werden bisher hier gebundene kommunale Mittel für andere Zwecke frei. Ob diese auch für andere Zwecke der öffentlichen Jugendhilfe verwendet werden, muss bezweifelt werden.

Zu 13:

Die Bereiche können grundsätzlich nicht getrennt voneinander gesehen werden, da direkte Folgezusammenhänge bestehen. Primär ist in der aktuellen Situation aber die Schaffung neuer Plätze vordringlich und somit ein adäquater Ausgleich bei den Investitionskosten.

Zu 14:

Eine kooperative Nutzung von Gebäuden ist grundsätzlich denkbar, soweit keine Beeinträchtigungen des Kinderbetriebsbetriebs damit verbunden ist und wird in GE auch schon praktiziert (Beispiel Rheinische Straße).